



Elektrizitätswerk Antholz GmbH

Azienda elettrica di Anterselva srl

39030 Antholz-Mittertalerstr. 21 – 39030 Anterselva-Via Mittertaler 21

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8 – 11 Uhr

aperto Lunedì a Venerdì dalle 8 alle 11 ore

Tel. 0474/492182 Fax. 0474/493556

Handy – Cellulare 348/3606469 und / e 348/3841160

E-Mail: info@ewantholz.it

Eingetr. H.R. Bz Nr. – Iscr. R.I. BZ n 00100010214

Sehr geehrter Stromproduzent,

Im Rahmen des nationalen RIGEDI-Programms zur Sicherung und Steuerung des Stromsystems hat die Regulierungsbehörde ARERA mit Beschluss [385/2025/R/eeI](#) neue Pflichten für Betreiber von Photovoltaik- und Windkraftanlagen, welche an Mittelspannungsnetz installiert sind, eingeführt.

Alle Anlagen am Mittelspannungsnetz mit einer Leistung ab 100 kW müssen mit einem sog. *Controllore Centrale di Impianto (CCI)* ausgestattet werden. Dieses Gerät dient dem direkten Datenaustausch zwischen der Produktionsanlage, dem Netzbetreiber und Terna. Zudem ist sicherzustellen, dass die Funktion PF2 („Begrenzung der Wirkleistung auf externen Befehl des DSO“) aktiviert ist.

Die Betreiber der Produktionsanlagen sind für Installation, Wartung und Kommunikationstechnik des CCI sowie die Aktivierung der PF2-Funktion verantwortlich. Nach Abschluss der Arbeiten müssen Sie dem Netzbetreiber fristgerecht eine Mitteilung über die erfolgte Anpassung, zusammen mit der unterzeichneten neuen Betriebsordnung (*Regolamento di Esercizio*) übermitteln. Beizufügen ist außerdem eine Erklärung eines unabhängigen, zugelassenen Technikers, dass die Anlage den Vorgaben des Anhangs A.72 des *Codice di Rete* von Terna und der Norm CEI 0-16 entspricht.

Innerhalb nachfolgender Fristen müssen die Produzenten bestehender Produktionsanlagen dem Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Anlage angeschlossen ist, die Mitteilung über die erfolgte Anpassung Ihrer Anlagen zusenden:

- Leistung ≥ 1 MW: gemäß ARERA Beschluss 340/2025/E/eeI ist für säumige Produzenten die letzte Frist für die Mitteilung zur Installation der CCI der 31. Oktober 2025. In jedem Fall muss die Funktion PF2 innerhalb 28. Februar 2026 aktiviert und dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.
- $500 \text{ kW} \leq P < 1 \text{ MW}$: Mitteilung bis spätestens 28. Februar 2027
- $100 \text{ kW} \leq P < 500 \text{ kW}$: Mitteilung bis spätestens 31. März 2027

[Hier eingeben]

Für neue Anlagen müssen CCI und PF2 bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage installiert sein. Eine fehlende Installation derselben stellen einen ausreichenden Grund dar, um die Aktivierung des Netzanschlusses gemäß TICA auszusetzen.

Für die rechtzeitige Anpassung der bereits bestehenden Produktionsanlagen werden den Stromproduzenten gestaffelte Zuschüsse ausbezahlt, abhängig davon, innerhalb welchem Zeitrahmen die Anlage angepasst wird:

Anlagen mit Leistung $500 \text{ kW} \leq P < 1 \text{ MW}$		Anlagen mit Leistung $100 \text{ kW} \leq P < 500 \text{ kW}$	
Basiswert 10.000 multipliziert mit		Basiswert 7.500 multipliziert mit	
1,0	wenn die Mitteilung über die erfolgte Anpassung bis zum 28. Februar 2026 übermittelt wird;	1,0	wenn die Mitteilung über die erfolgte Anpassung bis zum 31. März 2026 übermittelt wird;
0,75	wenn die Mitteilung zwischen dem 1. März 2026 und dem 30. Juni 2026 übermittelt wird;	0,75	wenn die Mitteilung zwischen dem 1. April 2026 und dem 31. Juli 2026 übermittelt wird;
0,50	wenn die Mitteilung zwischen dem 1. Juli 2026 und dem 31. Oktober 2026 übermittelt wird;	0,50	wenn die Mitteilung zwischen dem 1. August 2026 und dem 30. November 2026 übermittelt wird;
0,25	wenn die Mitteilung zwischen dem 1. November 2026 und dem 28. Februar 2027 übermittelt wird.	0,25	wenn die Mitteilung zwischen dem 1. Dezember 2026 und dem 31. März 2027 übermittelt wird.

Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung prüft der Netzbetreiber die Anlagen per Fernüberwachung und ggf. durch Stichproben vor Ort. Dabei wird kontrolliert, ob die Geräte korrekt installiert und funktionsfähig sind, insbesondere zur Umsetzung von Leistungsreduktionen gemäß Anhang A.72 des Codice di Rete von Terna. Falls diese Prüfungen negativ ausfallen, werden Sie vom Netzbetreiber Anweisungen zu den notwendigen Korrekturmaßnahmen erhalten. Die Auszahlung des Zuschusses für die Anpassung erfolgt erst nach positiv abgeschlossener Überprüfung. Ist dies erst nach dem 28. Februar 2027 bzw. 31. März 2027 der Fall, werden keine Zuschüsse mehr ausbezahlt.